

Allgemeine Geschäftsbedingungen Augsburger Gase- und Handelsgesellschaft mbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Augsburger Gase- und Handelsgesellschaft mbH
Stand August 2014

1. Für alle Arten von Geschäften geltende Bedingungen

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

1.1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden weisen wir zurück, sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

1.2 Angebot, Vertragsschluss, Preise

1.2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Schriftliche und mündliche Bestellungen und andere Vereinbarungen sowie mündliche Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam und verbindlich. Im Falle einer sofortigen Auslieferung kann die Auftragsbestätigung durch die Übersendung der Ware ersetzt werden.

1.2.2 Unsere vertraglichen Pflichten sowie die des Kunden ergeben sich ausschließlich aus dem abgeschlossenen schriftlichen Vertrag.

1.2.3 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen grundsätzlich auf der Basis der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preise. Lediglich in dem Fall, dass der vereinbarte Zeitraum zwischen Auftragserteilung und Lieferung mehr als 4 Monate beträgt, sind wir berechtigt, dem Kunden die bei der Lieferung oder Leistung geltenden Preise in Rechnung zu stellen.

1.2.4 Unsere Preise verstehen sich ab der Ziegeleistr. 7 in Gersthofen zzgl. der zur Zeit geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und sonstiger Steuern. Wir sind berechtigt, dem Kunden neue Steuern und Abgaben in Rechnung zu stellen. Wir sind auch berechtigt, Kosten, die uns aufgrund der Umsetzung neuer, gesetzlich zwingender Sicherheitsbestimmungen entstehen, an den Kunden weiterzugeben.

1.2.5 Soweit dem Kunden Sondervereinbarungen gewährt werden, gelten diese nur unter der Bedingung, dass der Kunde seine vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt. Eine Nichterfüllung berechtigt uns zum sofortigen Widerruf der Sondervereinbarungen.

1.3 Lieferung, Gefahrübergang

1.3.1 Die Lieferung der Ware erfolgt ab der Ziegeleistr. 7 in Gersthofen.

1.3.2 Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Frachtführer oder sonstigen Transporteur auf den Kunden über.

1.3.3 Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgeholt werden. Geschieht dies nicht, sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen. Der Gefahrübergang erfolgt mit der Bereitstellung der versandfertigen Ware.

1.4 Lieferzeit

1.4.1 Die Festlegung von Liefer- und Ausführungsfristen bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

1.4.2 Fristen beginnen nicht vor endgültiger Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrags.

1.4.3 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

1.4.4 Befinden wir uns im Verzug, so kann der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist die Abnahme der Leistung ablehnt. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der Nachfrist, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

1.5 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Krieg, Naturkatastrophen, Verfügungen von hoher Hand, Streik, Aussperrung, Unruhen, Maschinenschaden, der nicht auf nicht ordnungsgemäßer Wartung beruht, nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Lieferung durch unsere Vorlieferanten, Störungen in der Energie- und Rohstoffversorgung, außergewöhnlichen Verkehrs- und Straßenverhältnissen sowie sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder, sofern ein Ende der Behinderung nicht abzusehen ist, vom Vertrag ganz oder teilweise ohne weitere Verpflichtungen zurückzutreten.

1.6 Rechte des Kunden bei Sachmängeln

1.6.1 Die Geltendmachung der Rechte des Kunden setzt voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gem. § 377 HGB nachgekommen ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, liefern wir Ware handelsüblicher Qualität, die unserer jeweiligen Produktspezifikation entspricht.

1.6.2 Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware zu. Stellt sich im Rahmen der Überprüfung heraus, dass dieser Mangel nicht von uns zu vertreten ist, verpflichtet sich der Kunde, uns unsere Leistungen (auch etwaige Transport-, Untersuchungs- und Entsorgungskosten) zu vergüten.

1.6.3 Soweit nicht nachfolgend anderweitig geregelt, sind wir, soweit ein Sachmangel der Kaufsache bzw. des Werkes vorliegt, innerhalb von 1 Jahr nach Gefahrübergang nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet, es sei denn, sonstige zwingende gesetzliche Bestimmungen führen zu einer anderen Frist.

1.6.4 Bezüglich der Lieferung von Gasen besteht unsere Gewährleistungspflicht für einen Zeitraum von 1 Jahr ab Gefahrübergang des betroffenen Gases, sofern das Gas in mangelfreiem Zustand eine regelmäßige Stabilität von mindestens 1 Jahr aufweist. Ist dies nicht der Fall, so leisten wir abweichend von Satz 2 Gewähr für den Zeitraum der regelmäßigen Stabilität des Gases.

1.6.5 Schlägt die Sachmangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder gemäß den nachfolgenden Ziffern Schadensersatz zu verlangen.

1.7 Haftung

1.7.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sowohl wenn der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,

einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen, als auch bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, also im Falle grober Fahrlässigkeit, und bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

1.7.2 Sollten wir aufgrund der schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht in Lieferverzug geraten, ist der Kunde berechtigt, für jeden vollendeten Verzugstag eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes zu verlangen.

1.7.3 Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen. Insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Ansprüche aus Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben insgesamt jedoch unberührt.

1.7.4 Etwaige Schadensersatzansprüche verjähren binnen eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, es sei denn, uns werden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt oder zwingende gesetzliche Bestimmungen führen zu einer anderen Frist.

1.8 Zahlungen

1.8.1 Rechnungsbeträge sind sofort und ohne Abzüge fällig.

1.8.2 Zahlungen werden immer auf die ältesten offenen Forderungen angerechnet, auch wenn der Kunde eine andere Bestimmung getroffen hat.

1.8.3 Die Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen und die Zurückbehaltung aufgrund solcher Forderungen sind unzulässig.

1.9 Eigentumsvorbehalt

1.9.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware behalten wir uns so lange vor, bis sämtliche uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen, einschließlich Zinsen sowie etwaiger Kosten, bezahlt sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.

1.9.2 Die Vorbehaltsware ist ausschließlich für den Verbrauch des Kunden im Inland bestimmt. Ein Weiterverkauf bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Sämtliche aus einer Weiterveräußerung entstehende Forderungen, einschließlich etwaiger Sicherheiten, tritt der Kunde hiermit in Höhe unserer Kaufpreisforderungen an uns ab. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verkauft wird, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.

1.9.3 Soweit der Eigentumsvorbehalt aufgrund eines nicht unerheblichen Zahlungsverzuges geltend gemacht wird, liegt in der Geltendmachung kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

1.9.4 Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware an Dritte ist ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Zugriffe und Beeinträchtigungen unseres Eigentums sowie auf Gegenstände, die zwar nicht in unserem Eigentum stehen, dem Kunden jedoch - unabhängig vom Rechtsgrund - durch uns überlassen worden sind, abzuwehren und uns unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwaigen Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

1.9.5 Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Insolvenzantrag durch den Kunden oder einen Gläubiger sind wir - unbeschadet aller weitergehenden Rechte - berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und anderweitig zu verkaufen. Der Erlös, abzüglich aller mit dem Verkauf in Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen - welche wir ohne besonderen Nachweis mit 10 % des Verkaufserlöses in Rechnung stellen können - wird dem Kunden auf seine Gesamtschuld gutgebracht; ein etwaiger Überschuss wird ausgezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass die Kosten und Aufwendungen für den Verkauf der Vorbehaltsware tatsächlich niedriger als vorstehend vorausgesetzt sind.

1.10.6 Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Kunden um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

1.11 Versicherung

1.11.1 Gegenstände und Anlagen, die dem Kunden nur zur Nutzung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen werden, sind von diesem gegen Beschädigung und Untergang zum jeweiligen Neuwert zu versichern.

1.11.2 Der Kunde hat auf unser Verlangen das Bestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen.

1.12 Abtretungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte oder Forderungen auf Dritte zu übertragen oder an Dritte abzutreten.

1.13 Rechtsnachfolge

Der Kunde ist verpflichtet, uns jede Änderung, insbesondere die seiner Firmenbezeichnung oder Rechtsform, unaufgefordert mitzuteilen. Für etwaige Nachteile, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Mitteilung entstehen, haftet der Kunde.

1.14 Sicherheitsbestimmungen

Unsere Produkte unterliegen teilweise den besonderen Bestimmungen für technische Gase und Gefahrstoffe. Der Kunde versichert mit der Unterzeichnung des Vertrages bzw. mit dem Empfang der Ware, dass er ausreichend über den Umgang mit diesen Produkten unterrichtet ist. Der Kunde kann jederzeit weitere Informationen über die geltenden Sicherheitsvorschriften bei uns anfordern.

1.15 Datenschutz

Kundendaten werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes ausschließlich zu Geschäftszwecken gespeichert.

1.16 Sonstige Bestimmungen

1.16.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist die Ziegeleistr. 7 in Gersthofen. Für alle anderen Leistungen ist Erfüllungsort Augsburg.

1.16.2 Unsere Rechtsbeziehungen zu dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausschluss des einheitlichen internationalen Kaufrechts sowie des UN-Kaufrechts-Übereinkommens.

1.16.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klageerhebung unbekannt, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Düsseldorf. Soweit gesetzlich zulässig, können wir den Kunden auch bei dem Gericht seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.

1.18 Rückgabe der Leih-Zylinder und Paletten

1.18.1 Der Kunde haftet für die ihm überlassenen Zylinder und Paletten mit Zubehör auch bei einem zufälligen Schaden oder Verlust.